

Stellungnahme der österreichischen Kunstuniversitäten zu den Entwürfen zur Novellierung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes sowie des Hochschulgesetzes 2005 vom 2. Mai 2013

Unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Ausbildung von PädagogInnen der künstlerischen Unterrichtsfächer (Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten, Technisches Werken) sind folgende zentrale Eckpunkte einleitend festzuhalten und werden im Anschluss begründet:

1. Die gesamte Ausbildung aller Lehrenden der künstlerischen Unterrichtsfächer für die Sekundarstufe muss künftig ausschließlich an den Kunstuniversitäten erfolgen. Dies gilt auch für neu einzurichtende Studien des künstlerischen Lehramts. Eine Kooperationsverpflichtung der Kunstuniversitäten mit Pädagogischen Hochschulen zur Ausbildung von Lehrenden der künstlerischen Unterrichtsfächer für die Neue Mittelschule wie in § 8 Abs 2 HG 2005 bzw. in § 54 Abs 6c UG 2002 vorgesehen wird daher abgelehnt.
2. Die neuen Regelungen zu den jeweiligen Zuständigkeiten von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten stellen kein klares und transparentes System dar, sondern werden am Übergang von Bachelor- zu Masterstudien große Probleme verursachen. Darüber hinaus führen sie zu überflüssigen Parallelstrukturen an Kunstuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen, was in Zeiten knapper Budgets besonders unangemessen erscheint.
3. Die Ausbildung der MentorInnen für die Induktionsphase sowie die Fort- und Weiterbildung der LehrerInnen dürfen nicht ausschließlich an den Pädagogischen Hochschulen angesiedelt sein, sondern müssen auch an den Kunstuniversitäten durchgeführt werden (insbesondere in Hinblick auf künstlerische/wissenschaftliche Praxis).
4. Der Qualitätssicherungsrat und die in den Entwürfen genannten Einrichtungen aus Deutschland entsprechen nicht europäischen Standards. Des Weiteren wird der Qualitätssicherungsrat zur Einschränkung der Universitätsautonomie benutzt.
5. Die Finanzierung der geplanten Gesetzesänderungen ist nicht gesichert.

Ad 1.

Im Zuge der Gesetzeswerdung der PädagogInnenbildung_NEU haben die österreichischen Universitäten aus Gründen der Qualitätssicherung gefordert, zukünftig die Verantwortung für die Ausbildung der LehrerInnen der gesamten Sekundarstufe zu übernehmen.¹ Diese Forderung bleibt unverändert aufrecht und wird insbesondere für die künstlerischen Unterrichtsfächer bekräftigt.

Für Lehrende der künstlerischen Unterrichtsfächer ist eine authentische „dreifache“ Identität als KünstlerIn, WissenschaftlerIn und LehrerIn von zentraler Bedeutung. Diese kann umfassend nur an Kunstuniversitäten durch die wechselseitige Vernetzung von künstlerischer Praxis, wissenschaftlicher Reflexion, pädagogischer, fachdidaktischer und schulpraktischer Ausbildung konstituiert werden. Nur in dieser Wechselwirksamkeit ist eine berufliche Qualifikation im künstlerischen Lehramt gewährleistet (siehe 5. Säule).

¹ Siehe Positionspapier der Österreichischen Universitätenkonferenz vom 15.10.2013, http://www.uniko.ac.at/upload/12_10_15_Position_der_uniko_zur_PaedagogInnenbildung_NEU.pdf.

Bereits seit Jahrzehnten existieren an den Kunstuniversitäten entsprechende personelle und infrastrukturelle Ressourcen und Strukturen in qualitativ exzellentem Ausmaß. Im Gegensatz dazu müsste an den Pädagogischen Hochschulen erst damit begonnen werden, entsprechende Strukturen mit großem Aufwand und sehr kostenintensiv aufzubauen - was allerdings gemäß der geplanten Novelle zum Hochschulgesetz 2005 gar nicht vorgesehen ist, finden doch die Entwicklung und Erschließung der Künste bzw. die kunstgeleitete Lehre keinerlei Erwähnung. Die Praxis der letzten Jahre hat auch gezeigt, dass an den PH-Standorten das Studienangebot nicht vollständig für alle künstlerischen Unterrichtsfächer gesichert war. Die Kunstuniversitäten garantieren nicht nur die künstlerische, wissenschaftliche und fachdidaktische Expertise, sondern die seit langem etablierten Ressourcen sichern grundlegend die Einbindung der Studien, Lehrenden und Studierenden in ein künstlerisches Umfeld. Insbesondere erzeugt die qualifizierte eigene künstlerisch/wissenschaftliche Praxis der an den Kunstuniversitäten Lehrenden Ansehen und Vorbildwirkung; gemeinsam produzieren Lehrende und Studierende ein pulsierendes künstlerisch geprägtes Umfeld, das zu einer künstlerisch, professionell agierenden Persönlichkeit anleitet.

Traditionell verfügen allein die Kunstuniversitäten über fachdidaktische Professuren sowie ein kunst- und forschungsgeleitetes Lehrangebot, das auch künftig Studierenden eine hochwertige Ausbildung in den künstlerischen Lehrämtern garantiert. Entlang der universitär etablierten Forschungspraxis in allen für die künstlerischen Lehramtsstudien relevanten Bereichen fließen diese Ergebnisse konsequent in die Ausbildung mit ein. Dies betrifft nicht nur den Grundlagenbereich, sondern auch den Bereich der angewandten Forschung im Berufsfeld samt der zahlreichen fachspezifischen, schulpraktischen Übungen. Die Erfahrung durch Praxis ist ein unabdingbares Element der künstlerischen Ausbildungen und Fachdidaktiken. Konkrete Curriculavergleiche der schulpraktischen Ausbildung ergeben ein ähnliches und - standortbezogen - sogar höheres Ausmaß an Praxisnähe an den Kunstuniversitäten als an den Pädagogischen Hochschulen. Das immer wieder leichtfertig strapazierte Argument der Praxisferne trifft auf die Kunstuniversitäten nicht zu.

Ad 2.

Für die Lehrämter aller künstlerischen Unterrichtsfächer der Sekundarstufe und der Berufsbildung sind neben den Bachelor-Studien auch Master-Studien zur fachspezifischen Vertiefung an den Kunstuniversitäten einzurichten. Da im Entwurf vorgesehen ist, dass die Pädagogischen Hochschulen Bachelorstudien auch für die Sekundarstufe in den künstlerischen Lehrämtern anbieten können, eine dauerhafte Anstellung jedoch nur nach Abschluss eines Masterstudiums gewährleistet ist, ergibt sich an der Schnittstelle Bachelorstudium (Pädagogische Hochschule oder Universität) und Masterstudium (Kooperation Pädagogische Hochschule - Universität oder Universität) ein gravierendes Problem aufgrund unterschiedlicher künstlerischer Niveaus. Somit ist einerseits eine Inkompatibilität an der Schnittstelle BA/MA-Studium vorprogrammiert, andererseits wird eine unterschiedliche Qualität im Bereich der Bachelorstudien für ein und dieselbe Qualifikation festgeschrieben. Dies kann aber keinesfalls Intention des Gesetzgebers im Sinne einer gelungenen Reform sein.

Positiv gesehen wird die Möglichkeit im Bereich der Primarstufe, die Ressourcen insbesondere der Musikuniversitäten für künftige Kooperationen mit den Pädagogischen Hochschulen zu öffnen. Dies wäre grundsätzlich auch für den Bereich der bildenden Künste begrüßenswert. Die Bedeutung qualitativer künstlerischer Bildung in Kindergarten und Volksschule kann im Rahmen einer Breiten- und Spitzenförderung für die kulturelle Bedeutung Österreichs nicht hoch genug eingeschätzt werden. Weiters erscheint uns im Rahmen einer Reform von wesentlicher Bedeutung, gendersensiblen künstlerischen Unterricht bereits im Kindergartenalter und in der

Elementarpädagogik einzusetzen, zumal SchülerInnen in der Sekundarstufe längst nach geschlechtsspezifisch polarisierenden Normen sozialisiert sind (Tiefenthaler² 2012).

Ad 3.

Die Weiterführung des bisherigen Monopols der Pädagogischen Hochschulen zur Fort- und Weiterbildung wird abgelehnt. Bislang erfolgte die Einbindung der Expertise der Kunstuniversitäten auf die Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen in den künstlerischen Unterrichtsfächern im Ungleichgewicht mit den Pädagogischen Hochschulen und zu Ungunsten interessierter LehrerInnen bzw. der Universitäten. Während Universitäten Fort- und Weiterbildungsangebote kostendeckend und damit für die TeilnehmerInnen kostenpflichtig anbieten müssen, ist die Teilnahme bei Angeboten der Pädagogischen Hochschulen kostenlos.

Gleichzeitig wenden sich die Pädagogischen Hochschulen bei der Zusammenstellung und Abhaltung attraktiver und innovativer Fort- und Weiterbildungsangebote immer wieder an Lehrende der Kunstuniversitäten. Die Kunstuniversitäten sind daher in der paradoxen Situation, dass ihre Lehrenden zwar Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für LehrerInnen unter Benutzung der jeweiligen universitären Infrastruktur abhalten, dies allerdings nur in Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen tun können. Diese Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind auch nicht als Leistungen der jeweiligen Universität erkennbar, sondern scheinen nur als Angebot der jeweiligen Pädagogischen Hochschule auf. Weiters kann die Universität ihrer Verpflichtung der Fortbildung für AbsolventInnen nicht nachkommen, da LehrerInnen für Fortbildungsveranstaltungen der Universitäten – im Unterschied zu Angeboten an Pädagogischen Hochschulen – nicht freigestellt werden; dazu wäre ein Erlass des BMUKK erforderlich.

Ad 4.

In Zukunft soll ein ausschließlich von BMWF und BMUKK bestellter „Qualitätssicherungsrat“ (§ 30a HS-QSG und § 86 HG 2005) die Qualität der Lehramtsstudien sichern. Dabei wird vernachlässigt, dass durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) bereits ein funktionierendes und europäischen Standards entsprechendes Qualitätssicherungssystem im österreichischen Hochschulsektor geschaffen wurde, in dem die *Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria* (AQ Austria) die Aufgabe übertragen wird, als nationale Qualitätssicherungsagentur zu fungieren. Mit der Einrichtung des geplanten „Qualitätssicherungsrates“ wird nun zusätzlich zur AQ Austria eine Parallelstruktur aufgebaut, die nicht nur den verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsprinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern auch dem ausdrücklichen Gesetzeszweck, Doppelgleisigkeiten abzuschaffen und Synergieeffekte zu nutzen, diametral entgegenstehen. Weiters läuft der „Qualitätssicherungsrat“ auch strukturell europäischen Standards zuwider, nicht zuletzt durch den Bestellungsmodus der Mitglieder.

Zu den Aufgaben des „Qualitätssicherungsrates“ soll die Erstellung von Stellungnahmen im Rahmen von Curricula-Begutachtungsverfahren zählen. Im gegenständlichen Entwurf wird dieser Passus mit einer neu hinzugefügten Regelung zu § 13 Abs 2 Z 1 UG 2002 gekoppelt, die vorsieht, dass nur jene Curricula von den Leistungsvereinbarungen zwischen Universitäten und Bund erfasst (d. h. vom Bund finanziert) werden können, für die vom „Rat“ eine positive Stellungnahme abgegeben wurde. Damit beschränkt der Gesetzesentwurf die Autonomie der Universitäten und umgeht das Recht der Senate gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002, die Curricula zu erlassen.

² Tiefenthaler, Angela: http://www1.uni-ak.ac.at/dae/index.php?option=com_content&view=article&id=278:mein-koerper-als-maschine&catid=65:texte&Itemid=80 (Zugegriffen am 28.4.2013)

Ad 5.

Die in den Gesetzesentwürfen vorgesehene Verlängerung der Studiendauer wird prinzipiell begrüßt. Der Lehrberuf in den künstlerischen Unterrichtsfächern erfordert eine fundierte Ausbildung gemäß dem Fünf-Säulen-Modell in den Bereichen künstlerische Praxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Pädagogik und Schulpraxis, wofür auch eine angemessene Regelstudienzeit vorzusehen ist. Allerdings geht das BMWF davon aus, dass eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester für die Universitäten völlig kostenneutral zu bewerkstelligen wäre. Ein qualitätsvolles Studium ohne entsprechende Finanzierung ist jedoch nicht möglich, aufwändige Änderungen in der Studienstruktur machen nur dann Sinn, wenn ihre Finanzierung gesichert ist. Der Entwurf des BMWF lässt eine seriöse Folgekostenabschätzung der geplanten Gesetzesänderungen vermissen.

Angesichts der geschilderten Mängel der Entwürfe werden die geplanten Gesetzesänderungen zu PädagogInnenbildung NEU von den Kunstuniversitäten abgelehnt. Eine „Reform“ der Lehramtsausbildung, die die breite Expertise der Kunstuniversitäten fast vollständig vernachlässigt, kann nicht im Sinne der SchülerInnen bzw. der LehrerInnen sein.

Universität für angewandte Kunst Wien

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Universität Mozarteum Salzburg

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Akademie der bildenden Künste Wien

Wien, am 3. Mai 2013